

weniger als vierhundert Modelle sind so im Laufe eines Jahres geschaffen worden. Die Werkstätten unterscheiden sich von ähnlichen Betrieben dadurch, daß sie nur Typen formen, deren Verlag sie sich vorbehalten, während die Vielfältigung einschlägigen Betrieben oder auch einzelnen Handwerkern und Künstlern überlassen wird. Die so gefertigte Ware geht an die Werkstätten zurück und wird dann bei den bekannten Handelsmessen im großen abgesetzt. Um für den nötigen künstlerischen Nachwuchs zu sorgen, sollen Lehr-, Fach- und Seminarkurse eingerichtet werden mit einer Lehrzeit von vier bis sieben Jahren, sodann auch Übungskurse für Meister zur Weiterbildung. Auch Einwirkung auf breitere Volksschichten durch Tagungen und Vorträge an der Hand von Lichtbildern, Kinoaufnahmen und praktischen Beispielen (Modellen) ist vorgesehen.

So dürfen wir hoffen, daß dieses vorbildliche Unternehmen, das sich mit Recht der Gunst der kirchlichen und weltlichen Behörden erfreut, weit ins Volk dringt und der seichten und unwürdigen Marktware immer mehr Luft und Nahrung entzieht.

Josef Kreitmaier S. J.

Widerspruch im Zinskanon des kirchlichen Rechtes?

Niemand wird es wundern, daß unter dem Druck der heutigen Verhältnisse die Frage nach der Natur des Darlehens und nach der Erlaubtheit des Zinsnehmens wieder die Geister vieler beschäftigt. Dabei sind es oft die Auswüchse eines rückwärtslosen Kapitalismus, die bei einigen zu einer schroffen Ablehnung jedes Zinsnehmens führen und mehr Leidenschaftlichkeit als ruhige Überlegung zu Wort kommen lassen. Indes dürfte es einleuchtend sein, daß Auswüchse und Mißbräuche nicht ohne weiteres mit der Sache gleichzusetzen sind, an der sie sich finden. Zumal eine wissenschaftliche Behandlung des Zinsproblems wird — mag sie nun die volkswirtschaftliche oder die sittliche oder irgend eine andere Seite desselben behandeln — zwischen unzulässigen Begleit-

erscheinungen und der Natur der Sache selbst unterscheiden müssen.

In der „Christlichen Welt“¹ befaßt sich Georg Wünsch mit dem Thema „Katholizismus und kapitalistische Zinswirtschaft“. Er betont, daß der Katholizismus „sich der historischen Mitschuld an dem, was man modernen Kapitalismus nennt, und dessen üblen Folgen nicht entziehen“ und „seine . . . These, daß der Kapitalismus eine protestantische Erscheinung sei“, nicht aufrecht halten könne. Diese Mitschuld liege unter anderem darin, daß die katholische Kirche, die ehemals das Zinsnehmen energisch verworfen, es später zugelassen habe, trotz der Unveränderlichkeit ihrer Meinung und des Besitzes der allein richtigen und ewigen Wahrheit. Um nun zu ergründen, was die heutige katholische Kirche über Zinsnehmen lehre, wird Kanon 1543 des neuen kirchlichen Gesetzbuches angeführt. Von ihm heißt es, er klaffe auseinander, da er im ersten Teil das alte Zinsverbot aufrecht erhalte, im zweiten Teil dagegen jedes Zinsnehmen, das nicht offenkundiger Wucher und rechtsverachtende Aussaugung sei, zulasse². Dieser Feststellung wird ein rechtsgeschichtlicher Lösungsversuch angefügt: das kirchliche Gesetzbuch wolle anscheinend, im Anschluß an das römische Recht der Vergangenheit, das Darlehen in zwei Verträge auflösen, den Darlehensvertrag im eigentlichen Sinne und den Zinsvertrag. Wie dem aber auch sein möge, „rein formal“ könne der Kanon „eine glänzende juristische Leistung genannt werden, indem

¹ Christliche Welt 39 (1925), 414—417.

² Der Kanon lautet: „Wenn eine vertretbare (und verbrauchbare) Sache jemanden in der Weise überlassen wird, daß sie in dessen Eigentum übergeht, und daß später nur ebensoviel derselben Art zurückzuerstatten ist, so kann, auf Grund dieses Vertrages selbst, nichts an Gewinn gezogen werden; aber bei Gewährung einer vertretbaren Sache ist es an sich nicht unerlaubt, bezüglich des vom Gesetze zugelassenen Gewinnes eine Vereinbarung zu treffen (außer, wenn feststeht, daß er übermäßig ist); oder auch bezüglich eines noch höheren Gewinnes, wenn ein gerechter und angemessener Grund dafür gegeben ist.“

das altkirchliche Zinsverbot mit den höchsten Zinsfüßen der Inflationszeit in gleicher Weise sanktioniert“ werde; „sachlich genommen“ könne „die an sich gewollte Unklarheit nicht übertroffen werden; denn im konkreten Einzelfall sei in Geldgeschäften nichts und doch alles erlaubt“. Abschließend wird noch die Frage aufgeworfen, ob die katholische Kirche recht daran getan habe, daß sie ihre Wirtschaftsfordernungen so stark an die moderne kapitalistische Wirtschaftsweise anpaßte, und ob der aus dem Kanon 1543 sprechende offizielle katholische Geist fähig sei, den Kapitalismus und seine Folgeerscheinungen zu überwinden, ja ob er ihn überhaupt überwinden wolle.

Über die grundsätzliche Übereinstimmung der heutigen Stellungnahme der katholischen Kirche zur Zinsfrage mit den früheren kirchlichen Äußerungen ist von den katholischen Moraltheologen und Nationalökonomen hinreichend oft und ausführlich gehandelt worden. Dieser Punkt kann darum hier übergangen werden. Der andere Einwand dagegen, der sich gegen Kanon 1543 wendet und einen inneren Widerspruch zwischen den beiden Teilen desselben behauptet, verlangt eine besondere Erörterung. Der Vorwurf dürfte von selbst fallen, sobald einmal die wesentlichen Momente des Vertrages richtig gefaßt und außerdem die unmittelbar aus dem Darlehensvertrag stammenden Rechte und Verpflichtungen in die Gesamtheit der sittlichen Bindungen der katholischen Sittenlehre hineingestellt werden. Indessen kann nur eine ganz summarische Erklärung der Rechtsnorm des Kanons gegeben werden. Dabei ist festzuhalten, daß der Kanon unmittelbar nur eine praktische Norm gibt, nicht aber eine Lehrentscheidung noch eine aus der Natur der Sache hergeleitete theologisch-wissenschaftliche Lösung des Zinsproblems¹. Allerdings liegt

dieser praktischen Norm die Lehrauffassung zu Grunde, unter den heutigen Wirtschaftsverhältnissen verstoße das im Kanon beschriebene Verfahren nicht gegen die christliche Sittenordnung.

Enthält nun Kanon 1543 einen Widerspruch? Was ist sein Inhalt? Der Verfasser hat recht, wenn er in dem Kanon von einer doppelten Vereinbarung der Vertragsparteien die Rede sein läßt. Der erste Teil handelt vom Darlehensvertrag als solchem. Hier lautet der übereinstimmende Vertragswille der Parteien einerseits auf Eigentumsübertragung der dargeliehenen vertretbaren und verbrauchbaren Sache, andererseits auf Rückgabe einer quantitativ und qualitativ gleichwertigen Speziessache der gleichen Gattung. Darüber hinaus geht der Parteilille nicht; infolgedessen kann auch aus diesem Vertrag kein weiteres Recht und keine weitere Pflicht abgeleitet werden, also auch keine Zinsforderung. Ob überhaupt ein Darlehensvertrag im strengen Sinne als solcher auf einer andern Grundlage und mit weiter reichenden Verpflichtungen bezüglich der Rückleistung abgeschlossen werden könne, ohne daß dabei die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt werde, ist eine Frage für sich². Der Darlehensvertrag des Kanons 1543 ist jedenfalls der oben beschriebene.

Der zweite Teil dieses Kanons sagt, es könne unter Umständen dem eigentlichen Darlehensvertrag eine zweite Abmachung beigelegt werden über einen etwaigen Gewinn, der vom Gesetz an die Gewährung eines Darlehens geknüpft ist („*pacisci de lucro legali*“; gesetzlicher Zinsfuß). Diese zweite, akzessorische Parteivereinbarung ist nun zunächst einmal selbst weder begrifflich noch tatsächlich, weder ganz noch zum Teil identisch mit dem im ersten Teil beschriebenen eigentlichen Darlehensvertrag; wenn sie auch meist zu gleicher Zeit und, der äußern Form nach, nicht getrennt zum

¹ Eine theologisch-wissenschaftliche Analyse des Darlehensvertrages als solchen und der Schlußfolgerung, die bezüglich des Zinsnehmens aus der Natur dieses Vertrages gezogen werden muß, bietet in unübertroffener Knapp-

heit und Klarheit die *Summa theol.* 2, 2, q. 78, auf die hiermit verwiesen sei.

² Vgl. dazu: *Summa theol.* 2, 2, q. 78, andererseits D'Annibale, *Summula Theologiae Moralis* II⁵ (Romae 1908 453, n. 539 ff.

Abschluß bzw. zur Tätigung gelangt. Auch der Grund oder Titel, auf dem eine solche zweite Abmachung aufbaut, kann nach dem oben Gesagten nicht in der Natur des Darlehensvertrags oder in dem ihm immanenten Vertragswillen der Parteien gesucht werden, — (was allerdings im zweiten Teil des Kanons das Gegenteil des ersten Teils aufstellen hieße;) — dieser Grund und Titel muß notwendig außerhalb des Darlehens, als solchen, und außerhalb des diesem Vertrag wesentlichen Vertragswillens liegen. Einen solchen „äußern“ Titel nimmt nun das kirchliche Gesetzbuch unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen als ohne weiteres gegeben an. Ob dies und daß dies mit Recht geschieht, darüber findet sich das Wissenswerte in mehr als ausreichendem Maße bei den katholischen Nationalökonomien und Moraltheologen.

Bezüglich der Höhe des erlaubten Zinses stellt Kanon 1543 als *präsuntive* Norm den gesetzlichen Zinsfuß hin. Zeigen die Verhältnisse, daß nur ein niedrigerer Zins gerecht genannt werden kann, oder daß ein höherer Zinsfuß gerecht genannt werden darf, so muß bzw. darf von dieser präsumtiven Norm abgegangen werden. All dieses aber nicht als Regelung und Norm für den Vertragsinhalt des Darlehens als solchen, sondern als Norm der zweiten, wesentlich verschiedenen Parteivereinbarung. — So verstanden, enthält der Kanon 1543 des CIC in keiner Weise einen Selbstwiderspruch. —

Wenn der Verfasser weiter behauptet, der „moderne Kapitalismus“ baue auf dem Zinsnehmen auf und sei ohne dieses unmöglich, so mag das richtig sein. Nur folgt daraus nicht ohne weiteres, daß, wer Zinsnehmen gestattet, „Schuld“ oder „Mitschuld“ habe an den Auswüchsen und Verirrungen des Kapitalismus. Das wäre nur dann richtig, wenn diese Form des „falschen“ Kapitalismus notwendig schon aus dem richtigen Gebrauch

und nicht erst aus dem Mißbrauch des Zinsnehmens hervortwüchse. Man würde sonst zu der unberechtigten Schlußfolgerung gedrängt, die Erfinder der Buchdruckerkunst, der Sprengstoffe, der Flugzeuge usw. usw. trügen „Schuld“ oder doch „Mitschuld“ an dem Unheil, das durch Anwendungen ihrer Erfindungen — wenn man gerecht sein will, muß man sagen durch deren Mißbrauch, nicht Gebrauch — über einzelne Menschen wie über ganze Völker gekommen ist und noch kommt. Der Gebrauch des Zinsnehmens — nur den gestattet der Kanon 1543 — ist aber noch kein Mißbrauch. Die katholische Kirche gestattet auch heute nicht jedes Zinsnehmen, noch irgend eine Übertreibung der Zinswirtschaft, selbst nicht in Inflationszeiten. Nach ihrer Lehre ist Zinsnehmen nicht nur verboten, wenn es gegen die ausgleichende Gerechtigkeit, sondern auch, wenn es gegen die pflichtmäßige Nächstenliebe, gegen die pflichtmäßige Rücksichtnahme auf die Gemeinschaft und das Gemeinwohl verstößt. Kanon 1543 bringt nicht die Gesamtheit schwer verpflichtender sittlicher Bindungen der katholischen Sittenlehre, die das Zinsnehmen regeln; hier ist nur die Rede von dem, was kraft der abgeschlossenen Vereinbarung geschehen, und was nicht geschehen darf (darauf weisen auch die Worte hin: *per se*, „an sich“, d. h. soweit nur der Vertrag, als solcher, in Betracht kommt). Weitere sittliche Verpflichtungen, die aus andern Quellen stammen und bei dem Gesamt- und Endurteil über die sittliche Erlaubtheit des Zinsnehmens im konkreten Einzelfall eine entscheidende Rolle spielen können, bleiben von der Rechtsnorm des Kanons völlig unberührt.

Eine objektive Beurteilung wird demnach zugeben müssen, daß der neue Zinskanon des CIC weder in sich einen Widerspruch enthält noch gegen irgend eine Forderung des christlichen Sittengesetzes verstößt.

Franz Hürth S. J.